

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von der Sensovation AG

Stand: Juli 2005



§ 1 Geltungsbereich

1. Sensovation AG ("Sensovation") schließt Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB").
2. Die AGB sind auch Grundlage aller zukünftigen Lieferungen und Leistungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
3. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten auch dann, wenn Sensovation in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung an den Kunden bedingungslos ausführt.
4. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

1. Die Angebote von Sensovation sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Sensovation eine Bestellung schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen hat.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters von Sensovation.

§ 3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich Ex Works (EXW Incoterms 2000) Stockach, Deutschland in EURO. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Der zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung bei Sensovation geltende Preis bleibt gültig, wenn die Lieferung innerhalb von sechs (6) Monaten erfolgen soll. Andernfalls gilt der am tatsächlichen Lieferdatum für die tatsächlich gelieferte Menge geltende Preis.
3. Leistungen werden nach Aufwand berechnet. Die Stundensätze sowie Reise- und Nebenkosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Sensovation.
4. Wenn sich der Preis für Treibstoffe, Rohstoffe, Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Produktionskosten wesentlich erhöht, hat Sensovation das Recht und der Kunde die Pflicht, den Preis für alle noch nicht gelieferten Lieferungen bzw. Leistungen neu zu verhandeln. Wenn darüber keine Einigung erzielt werden kann, hat Sensovation das Recht, die betreffende Bestellung zu stornieren.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind nach Lieferung bzw. Leistung und Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Nach Ablauf von zehn (10) Tagen gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden grundsätzlich nicht angenommen. Im Falle der Annahme erfolgt diese nur erfüllungshalber.
3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte (einschließlich des Rechts, gemäß § 320 BGB Erfüllung Zug um Zug zu verlangen) stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten nicht an Dritte abtreten.
4. Sensovation ist berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere, wenn der Kunde fällige Forderungen von Sensovation nicht ausgleicht, und deshalb die Zahlungsansprüche von Sensovation gefährdet erscheinen. Sensovation kann in diesem Fall ferner weitere Lieferungen bzw. Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt worden sind. Kommt der Kunde diesem Verlangen von Sensovation nicht nach, ist Sensovation unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und als Schaden 20 % (zwanzig Prozent) des vereinbarten Preises zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 5 Liefer- und Leistungsfristen

1. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden von Sensovation schriftlich als verbindlich bestätigt. Sensovation haftet nicht für Schäden, Verluste oder Kosten, die dem Kunde dadurch entstehen, dass Sensovation die geplanten Liefer- bzw. Leistungsfristen nicht einhält. Sensovation kommt erst aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Kunden in Verzug, die nicht vor Ablauf eines (1) Monats nach Verstreichen der veranschlagten Liefer- bzw. Leistungsfrist erfolgen darf.
2. Wenn höhere Gewalt, wie etwa Einfuhrstörungen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen etc. oder andere außerhalb der Kontrolle von Sensovation liegende Umstände auf die Lieferungen bzw. Leistungen von Sensovation von erheblichem Einfluss sind, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist entsprechend. Dauern solche Umstände länger als einen (1) Monat an oder kann aufgrund eines solchen Umstands die Lieferung bzw. Leistung dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sensovation wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung bzw. Leistung informieren und im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits geleistete Gegenleistungen erstatten.
3. Bei unvollständigen Aufträgen oder Änderungswünschen des Kunden kann sich dieser nicht auf vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen berufen.
4. Wenn Sensovation auf Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet, gelten Liefer- bzw. Leistungsfristen um die Dauer der Wartezeit und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Wartezeit als verlängert. Sensovation

behält sich vor, einen durch die schuldhaftige Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

§ 6 Lieferbedingungen, Teillieferungen

1. Alle Lieferungen erfolgen Ex Works (EXW Incoterms 2000) Stockach/Deutschland.
2. Sensovation ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle an den Kunden versendeten Produkte bleiben Eigentum von Sensovation ("Vorbehaltsware"), bis alle zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen von Sensovation aus mit dem Kunden getätigten Geschäften vollständig beglichen sind.
2. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber Sensovation in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
3. Die dem Kunden aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Sensovation ab. Dies gilt auch für die Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent. Sensovation ermächtigt den Kunden, die an Sensovation abgetretenen Forderungen für Rechnung von Sensovation im eigenen Namen einzuziehen. Sensovation ist berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Kunden erwachsenden Forderungen zu verlangen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, wenn gegen den Kunden die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder im Falle eines Insolvenzverfahrens.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Sensovation hinzuweisen und Sensovation unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht ist Sensovation berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort geltend zu machen. Soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann Sensovation nach ihrer Wahl sofort und/oder Zug um Zug gegen Bezahlung liefern.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für Sensovation vor. Sensovation erwirbt Eigentum an der neuen Sache in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwirbt Sensovation Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Vermischung oder Verbindung. Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Sensovation, soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt.
7. Bei Verstößen des Kunden gegen eine Bestellung, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Sensovation zum Rücktritt von der Bestellung und/oder zur Rücknahme der Vorbehaltsware ohne das Erfordernis einer Nachfristsetzung berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Sensovation ist berechtigt, zur Rücknahme der Vorbehaltsware die Räume des Kunden zu betreten, wo die Vorbehaltsware lagert, und die Vorbehaltsware sodann für Sensovation zu lagern oder lagern zu lassen.
8. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert nicht Sensovations Rücktritt vom Vertrag: ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn Sensovation diesen ausdrücklich erklärt.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde muss die Lieferung bzw. Leistung unverzüglich auf Menge und Qualität hin überprüfen. Offensichtliche Mängel, wozu auch Fälle der Falsch- oder Minderlieferung gehören, müssen innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Lieferung bzw. Leistung schriftlich gegenüber Sensovation geltend gemacht werden. Mängel, die erst später offensichtlich werden, muss der Kunde innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdeckung rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
2. Mangelhafte Produkte sind nach Wahl von Sensovation in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden, an Sensovation zurückzusenden oder zur Besichtigung durch Sensovation bereitzuhalten.

§ 9 Sachmängel

1. Wenn ein Produkt innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 5 einen Sachmangel aufweist, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird Sensovation nach eigener Wahl den Sachmangel auf eigene Kosten beseitigen oder als Ersatz zumindest ein grundüberholtes Austauschprodukt entsprechender Qualität liefern ("Nacherfüllung") oder die betreffenden Produkte zurücknehmen und den Kaufpreis dem Konto des Kunden gutschreiben. Im Falle einer mangelhaften Leistung wird Sensovation die Leistung unentgeltlich nachbessern oder nochmals erbringen ("Nacherfüllung"). Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
2. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit des Produkts oder der Leistung nicht der schriftlichen Vereinbarung zwischen Sensovation und dem Kunde entspricht; das Fehlen von Eigenschaften des Produkts, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von Sensovation, insbesondere in der Werbung, erwartet, stellt nur dann einen Sachmangel dar, wenn eine solche Eigenschaft in der schriftlichen Vereinbarung aufgeführt ist. Mangels einer schriftlichen Vereinbarung liegt ein Sachmangel nur vor, wenn das Produkt nicht der Spezifikation von Sensovation entspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von der Sensovation AG

Stand: Juli 2005



- Sensovation haftet nicht für Sachmängel, die durch Vernachlässigung, unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Behandlung, einschließlich unsachgemäßer Installation, Bedienung, Benutzung, Wartung oder Prüfung, Verwendung außerhalb der von Sensovation ausdrücklich benannten Einsatzgebiete und Umweltbedingungen und Benutzung in Kombination mit anderen, von Sensovation hierfür nicht genehmigten Produkten, übermäßiger Beanspruchung oder normaler Abnutzung verursacht werden, oder für Produkte, die in irgendeiner Weise geändert oder abgewandelt wurden. Sachmängelansprüche des Kunden sind ebenfalls ausgeschlossen für Entwicklungsmuster, Prototypen und Vorserienlieferungen. Bei Produkten, die speziell für den Kunden angefertigt wurden, haftet Sensovation außerdem nicht für Sachmängel, die auf dem Design des Kunden oder den von ihm hierzu erteilten Spezifikationen oder Anweisungen beruhen. Sachmängelansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde erkennbare Mängel nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung, und versteckte Mängel nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdeckung gegenüber Sensovation rügt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde unbeschadet der ihm gemäß § 11 zustehenden Ansprüche berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten oder eine Preisminderung zu verlangen.
- Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein (1) Jahr. Bei reparierten Produkten läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist ab Rückgabe des reparierten Produkts an den Kunde weiter. Bei ausgetauschten Produkten beginnt die Verjährungsfrist ab Lieferung des Austauschproduktes an den Kunde neu zu laufen.
- Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung durch Sensovation erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil ein Produkt nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist.
- Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Sachmangel vorliegt, ist Sensovation berechtigt, die Kosten der Überprüfung zu den jeweils gültigen Kostensätzen von Sensovation zu berechnen. In diesem Fall werden die Kosten für die Zusendung des beanstandeten Produkts nicht erstattet und die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- Der Kunde ist verpflichtet, vor Verwendung oder dem Vertrieb von Systemen, in denen Sensovation-Produkte enthalten sind, zunächst diese Systeme und die Funktionstüchtigkeit der Sensovation-Produkte innerhalb dieser Systeme sorgfältig zu prüfen. Falls Sensovation den Kunden kostenlos im Bereich Technik, Applikation oder Design berät, Qualifikations- oder Zuverlässigkeitsdaten zur Verfügung stellt oder sonstige Leistungen erbringt, geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Hierdurch werden die Pflichten von Sensovation im Rahmen einer Bestellung weder erweitert noch geändert, insbesondere ändert dies nicht die Verpflichtungen von Sensovation im Fall von Sachmängeln gemäß dieses § 9.

§ 10 Schutzrechte, Rechtsmängel

- Vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 und § 11 wird Sensovation den Kunden während des in § 9 Ziffer 5 genannten Zeitraumes von allen rechtskräftig gegen den Kunden festgesetzten oder von Sensovation als Abfindung oder Ausgleich anerkannten Schäden, Haftungsansprüchen oder Kosten freistellen, soweit diese Ansprüche auf dem Vorwurf beruhen, dass ein von Sensovation hergestelltes und an den Kunden geliefertes Produkt unmittelbar gegen Patente, Urheberrechte oder sonstige geistige Schutzrechte der USA, Kanadas, Japans oder eines EU-Mitgliedsstaates verstößt, vorausgesetzt, (i) Sensovation wird sofort über den betreffenden Anspruch informiert und erhält ggf. eine Kopie desselben, (ii) Sensovation erhält sämtliches im Besitz des Kunden befindliche Beweismaterial, (iii) Sensovation erhält angemessene Unterstützung und die alleinige Kontrolle über entsprechende Abwehrmaßnahmen, zu denen Sensovation berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sowie hinsichtlich aller diesbezüglichen Vergleichs- oder Einigungsverhandlungen, und (iv) der Kunde erkennt eine Verletzung von Schutzrechten gegenüber Dritten nicht an. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- Im Falle einer Anschuldigung, aufgrund derer Sensovation verpflichtet ist, den Kunden gemäß Ziffer 1 freizustellen, wird Sensovation nach eigener Wahl (i) eine Lizenz erwerben, die dem Kunden die weitere Nutzung der Produkte erlaubt, (ii) die Produkte austauschen oder so abändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht, ohne dabei jedoch die Funktionalität der Produkte wesentlich zu beeinträchtigen, oder (iii) wenn Sensovation weder (i) noch (ii) zu angemessenen Bedingungen möglich ist, kann Sensovation dem Kunden den Kaufpreis und die Transportkosten für die betreffenden Produkte zurückerstatten. Wenn Sensovation sich für die in Ziffer (iii) genannte Möglichkeit entscheidet, hat der Kunde alle noch in seinem Besitz, in seiner Obhut oder unter seiner Kontrolle befindlichen Produkte an Sensovation zurückzugeben. Die vorgenannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich etwaiger gemäß § 11 beschränkter Schadensersatzansprüche die einzigen Verpflichtungen von Sensovation.
- Sensovation haftet nicht für Kosten, Verluste oder Schäden, die sich aufgrund von vorsätzlichen Handlungen des Kunden oder einem vom Kunden ohne Sensovations vorherige schriftliche Zustimmung eingegangenen Vergleich oder Kompromiss ergeben. Sensovation ist nicht zur Verteidigung verpflichtet und haftet nicht für Kosten, Verluste oder Schäden, soweit eine behauptete Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass (i) der Kunde die Produkte in Kombination mit anderen Produkten, anderer Software oder anderer Ausrüstung verwendet; (ii) der Kunde die Produkte in einer anderen Weise oder in einem anderen Anwendungsbereich verwendet als denjenigen, für die sie ausgelegt oder vorgesehen sind, unabhängig davon, ob Sensovation diese Verwendung bekannt war oder Sensovation darüber informiert wurde (es sei denn, Sensovation hat dieser Verwendung ausdrücklich zugestimmt); (iii) der Kunde die Produkte innerhalb eines Fertigungs- oder sonstigen Prozesses verwendet; (iv) der Kunde die Pro-

- dukte abändert; (v) Sensovation das spezielle Design, die Anweisungen oder Spezifikationen des Kunden befolgt; oder (vi) Sensovation einen technischen Industrie- oder (proprietären) Unternehmensstandard einhält oder der Kunde die Produkte verwendet, um die Umsetzung eines technischen Industrie- oder (proprietären) Unternehmensstandards zu ermöglichen (die in (i) bis (vi) genannten Ansprüche werden einzeln und gemeinschaftlich im folgenden als "sonstige Ansprüche" bezeichnet).
- Der Kunde wird Sensovation von allen rechtskräftig gegen Sensovation festgesetzten oder vom Kunden als Abfindung oder Ausgleich anerkannten Schäden, Haftungsansprüchen oder Kosten freistellen und dagegen schadlos halten und alle gegen Sensovation vorgebrachten Ansprüche abwehren, soweit sich diese aus einer Anschuldigung aufgrund von sonstigen Ansprüchen ergeben.
- Dieser § 10 regelt die Haftung von Sensovation und dem Kunden für Schutzrechtsverletzungen abschließend.
- § 9 findet auf alle anderen Rechtsmängel Anwendung.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- Sensovation haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind.
- In den Fällen der Ziffer 1 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten eines Beauftragten oder Mitarbeiters von Sensovation verursacht wurden, der kein Organ oder leitender Angestellter von Sensovation ist.
- In den in Ziffer 2 genannten Fällen verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden nach zwei (2) Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis davon erlangte. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Kunden verjähren Schadensersatzansprüche jedoch spätestens drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Für Ansprüche aufgrund von Sachmängeln gilt § 9 Ziffer 5.
- Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Produkts, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unabhängig von deren Rechtsgrund für alle Schadensersatzansprüche.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Sensovation.

§ 12 Rechte an Lieferungen und Leistungen; Software

- Die Lieferung von Produkten bzw. die Erbringung von Leistungen an den Kunden gewährt diesem keine über die reine Nutzung des Produktes oder des Leistungsergebnisses hinausgehende Rechte.
- An der in gelieferten Produkten enthaltenen Soft- bzw. Firmware behält sich Sensovation sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte (insbesondere das Recht zur Veränderung, Vervielfältigung etc.) vor. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Soft- bzw. Firmware in den Produkten zu benutzen. Jede weitergehende Nutzung bedarf eines gesonderten Lizenzvertrags zwischen dem Kunden und Sensovation.
- Liefert Sensovation Softwareprodukte von Drittfirmen, so bestimmt sich das Nutzungsrecht des Kunden nach dem Softwarelizenzvertrag, der gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung direkt zwischen dem Kunden und der Drittfirma zustande kommt.

§ 13 Produktänderungen

Sensovation behält sich die Änderung von Produkten vor.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen Sensovation und dem Kunden unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Konstanz, Deutschland. Sensovation kann gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Sitz einleiten.

§ 15 Abtretung

Kein diesen Verkaufsbedingungen unterliegender Vertrag darf vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sensovation abgetreten werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung der vorliegenden Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der betreffenden Bestimmung wirksam.

§ 17 Vollständigkeit der Vereinbarung

Diese AGB stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Kunde und Sensovation dar und ersetzen alle früheren Verträge, Vereinbarungen und Abreden (seien sie schriftlich oder mündlich) in Hinblick auf den Regelungsgegenstand dieser AGB. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und der Unterschrift eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters von Sensovation. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Stand Juli 2005

Änderungen vorbehalten